Stadt Hermeskeil

Bebauungsplan
„Sportplatz an der IGS“

VORENTWURF

Umweltbericht / Grünordnungsplan

Stand: 20. Oktober 2026

ISU
Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung 3
1.1 Allgemeines 3
1.2 Vorhaben 3
2 Umweltuntersuchungsrahmen 4
3 Umweltvorgaben 4
3.1 NATURA 2000 4
3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung 4
3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben 4
4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 7
4.1 Natur und Landschaft 7
4.2 Mensch / Sonstige 12
4.3 Wechselwirkungen 13
4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen 14
4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung 14
5 Umweltmaßnahmen 15
5.1 Grünordnerische Maßnahmen 15
5.2 Mensch / Sonstige 17
5.3 Empfehlungen / Hinweise 18
6 Umweltauswirkungen 19
6.1 Durchführung der Eingriffsregelung 19
6.2 Mensch / Sonstige 27
7 Umweltvarianten / Planalternativen 30
8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung 30
9 Umweltverfahren / Umwelttechnik 31
10 Kenntnislücken / Umweltrisiken 31
11 Zusammenfassung 31
12 Quellen 32

PLÄNE / ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung), Stand: Juli 2026

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahren.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ... für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung … nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen. Der Grünordnungsplan dient u.a. insbesondere zur Freiraumsicherung und -pflege, Pflege und Entwicklung von Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung als auch von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft (§ 11 Abs. 6 BNatSchG).

Mit ‚Plangebiet' ist im Folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen’ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener - Betrachtung.

1.2 Vorhaben
(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000
(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH-/ Vogelschutzgebiete werden nicht berührt (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung
(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Hermeskeil, BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG (2015))

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

- Entwicklung von Ackergebiet mit hoher Erosionsgefährdung (angepasste Bewirtschaftung)
- Erhalt von Gärten und sonstigen Grünbereichen

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS, Abfrage: 22.07.2026): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschütze Landschaften.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, jedoch nicht innerhalb der Kernzone (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

Auch etwaiger Biotoptypen-Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG inkl. erweitertem landesrechtlichen Biotopschutz nach § 15 LNatSchG ist im Plangebiet nicht erfasst (vgl. Biotop – und Nutzungstypenplan).

Gewässerschutzbelange nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind nicht berührt (mangels dieser).

Es werden keine Biotope nach Biotopkataster vom Vorhaben berührt (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

Lokal sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen’ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan):

- Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten
- Baumgruppen
- Einzelobstbaum
- Einzellaubbaum

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind nicht betroffen (WASSERPORTAL, Abfrage: 22.07.2026), ebenso auch keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsbieten (§ 78b Absatz 1 WHG) bzw.

hochwassergefährdete Gebiete (WASSERPORTAL, Abfrage: 22.07.2026). Des Weiteren sind keine Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Absatz 1 des WHG) im Plangebietsumfeld ausgewiesen.

Es sind keine archäologischen Fundstellen sowie sonstige Kultur- / Bodendenkmale im Plangebiet bekannt (Kulturdatenbank, Abfrage: 22.07.2026).

Im Plangebiet werden keine Naturwaldreservate oder Schutzwälder berührt (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2025), Abfrage: 22.07.2027).

Bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/ -flächen, wie insbesondere bereits vorhandene Ausgleichsflächen, sind im Plangebiet nicht ausgewiesen (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

Hermeskeil ist kein anerkannter Luftkurort.

3.3.2 Sonstige

Derzeit sind noch umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes zum Plangebiet getroffen. Demnach sollen die Flächen im Plangebiet als Flächen für den Gemeindebedarf, genauer für Schule und Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen genutzt werden. Zudem sind die Flächen im Westen als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt.

In dieser vorbereitenden als auch vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen. Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt vor, dass das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus liegt. Zudem liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz. Laut Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (2024, RROP) liegt das Vorhaben in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich des landesweiten Biotopverbunds (LANIS, Abfrage: 23.07.2026).

Laut Planung vernetzter Biotopsysteme sind dem Plangebiet selbst keine Zielkategorien zum regionalen Biotopverbund zugeordnet; die örtlichen Flächen (Ackerflächen und Siedlung) sind nur „biotopverträglich“ zu nutzen (vgl. Abb.1) (Infosystem, Abfrage: 23.07.2026).

Waldrechtliche / -fachliche Bestimmungen wie der Mindestabstand zu vorhandenen Waldflächen werden nicht berührt, da in der direkten Umgebung des Plangebietes keine Wälder vorhanden sind.

Es sind auch keine wasserrechtlichen Belange gemäß § 38 WHG berührt.

Es gibt keine Hinweise zu Bodenbelastungen / Altlasten im Plangebiet.



Abbildung 1: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (violetter Kreis: ungefähre Lage des Plangebiets)
(https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs, Abfrage: 23.07.2026).

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Keller Mulde“ innerhalb der Großlandschaft Hunsrück (LANIS, Abfrage: 22.07.2026). Die „Keller Mulde“ ist eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft. Durch umfangreiche Aufforstungen von Bachtälern, Quellmulden und Hangbereichen mit Misch- und Nadelforsten im 20. Jahrhundert hat sich dieser Charakter jedoch vor allem im östlichen Bereich der Einheit verändert. Hier kommen größere Waldbestände vor. Der übrigen Landschaftsraum ist hingegen in den Hochflächen überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Hänge extensiv genutzt sind und sich mit Quellmulden abwechseln. Neben Magergrünland sind vor allem Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichte in den ausgedehnten Mulden verbreitet (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

Das Plangebiet ist überwiegend West bis Südwest exponiert und liegt auf einer mittleren Höhe von 500 m über NN. Somit liegt das Plangebiet in der submontanen Höhenstufe. Die Reliefenergie ist mit einer Höhendifferenz von maximal 7,50 m gering. Auch die Hangneigung liegt nur bei 5-10 % und in wenigen Bereichen bei 10-20 % (LGB, Abfrage: 23.07.2026).

Momentan liegt keine starke anthropomorphe Überprägung des Reliefs vor.

4.1.2 Boden / Wasser

Folgende Daten – sofern keine anderen Quellenangaben erfolgen - resultieren im Wesentlichen aus der planungsrelevanten Auswertung entsprechender Fachinfosysteme des Landesamts für Geologie LGB (www.lgb-rlp.de, LGB 2025, Abfrage: 23.07.2026).

Bodenpotential / Bodenschutz

Die Geologische Grundlage des Plangebiets bilden Ton- und Siltstein, rotbraun, grün und violett mit Einschaltungen von geringmächtigem Sandstein des Devon, Unterdevon, Gedinne und Züsch Schiefers.

Die Bodenarten im Plangebiet sind Lehm, stark lehmiger Sand sowie sandiger Lehm. Zu Teilen des Plangebiets liegen keine Informationen zur Bodenart vor.

Die zu erwartenden Bodentypen im Plangebiet sind wasserunbeeinflusste Ranker-Braunerden, Braunerden und Parabraunerden.

Die Bodenformengesellschaft im Plangebiet sind Böden aus solifluidalen Sedimenten mit Regosol aus flachem bimsascharmem, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon).

Die Substratgruppen des Oberbodens und Unterbodens im Plangebiet sind Pelit-/Schiefer-Sandstein/Quarzit-Gemische (lössreich). Die Substratgruppen im Untergrund sind hingegen Pelit-/Schiefer-Sandstein/Quarzit-Gemische (lössarm).

Die Bodenerosionsgefährdung im Plangebiet schwankt zwischen in einigen Bereichen hoch über mittel bis in einem größeren Bereich einer geringen Bodenerosionsgefährdung (BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG (2015)).

Das Plangebiet gehört zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacken, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.

Es sind keine Geologischen Störungslinien im Plangebiet erkennbar.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung römerzeitliche Funde wie Keramik und Ziegel bekannt sind, die auf eine mögliche römische Siedlung hindeuten. Daher können auch auf der Fläche archäologische Funde vorkommen, deren Vorhandensein und Umfang durch archäologische Sondagen zu prüfen sind.

Das Ertragspotential auf dem Plangebiet ist mittel. Die Feldkapazität (Wasserspeicherfähigkeit) ist gering und die nutzbare Feldkapazität (Das für die Pflanzen verfügbare Wasser im Boden) ist mittel. Das Nitratrückhaltevermögen ist ebenfalls mittel. Daraus ergibt sich eine geringe Bodenfunktionsbewertung. Die örtliche Ackerzahl liegt mit > 20 bis ≤ 40 unter dem landesweiten Durchschnitt.

Der durchwurzelbare Bodenraum im Plangebiet liegt bei 70 bis ≤ 100 cm bis in Teilen 30 bis ≤ 70 cm.

Auf dem Plangebiet befindet sich ein Standort mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt.

Laut Bodenhydrologischer Karte besteht auf dem Plangebiet ein stark verzögerter Oberflächenabfluss als Folge sich langsam sättigender Flächen.

Es bestehen keine starken Vorbelastungen durch Immissionen wie den Straßenverkehr.

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Böden mit sehr hoher Naturnähe und einer entsprechenden Bodenschutzbedeutung (z.B. naturnahe Waldböden, vgl. hierzu ‚hpnV‘ gemäß Kap. 4.1.4) sind demnach im Plangebiet nutzungsbedingt schon seit langem nicht mehr existent.

Aber die Böden über den geschlossenen Gehölzbeständen haben eine zumindest hohe Wertigkeit.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden der ackerbaulich genutzten Flächen sowie der Grünlandwiesen.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Der Labach (Gewässer 3. Ordnung) verläuft nördlich des Plangebiets, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets oder an das Plangebiet direkt angrenzend (WASSERPORTAL, Abfrage: 23.07.2026).

Das Plangebiet befindet sich im Gewässereinzugsgebiet Badebach (WASSERPORTAL, Abfrage: 23.07.2026).

Die Sturzflutgefahrenkarte zeigt, dass nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (40-47 mm in einer Stunde) nahezu kein Oberflächenwasser über das Plangebiet abläuft (vgl. Abb. 2) (Sturzflutenkarte, Abfrage: 28.07.2026).

Grundwasser:

Die Art des Hohlraums für den Oberen Grundwasserleiter im Plangebiet ist Kluft des Paläozoikum des südlichen Schiefergebirges (LGB, Abfrage: 23.07.2026). Die Schutzwirkung des Grundwasserleiters wird als mittel eingestuft und die Durchlässigkeit als gering bis äußerst gering. Der Grundwasserkörper im Plangebiet gehört zur Prims, die Grundwasserlandschaft im Plangebiet ordnet sich zu den Devonischen Quarziten. Die Grundwasserüberdeckung ist mittel (LGB, Abfrage: 23.07.2026).

Die Grundwasserneubildungsrate von 2003 bis 2024 liegt bei ca. 196 mm/a und ist somit im oberen mittleren Bereich (WASSERPORTAL, Abfrage: 23.07.2026).



Abbildung 2: Sturzflutenkarte – Fließgeschwindigkeit bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (violetter Kreis: ungefähre Lage des Plangebiets) (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte,28.07.2026).

4.1.3 Klima / Luft

Lokalklimatisch befindet sich im Plangebiet ein Freilandklima mit einer mäßigen Kaltluftstromdichte von Norden nach Süden durch den Westen des Plangebiets (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2026), Abfrage: 23.07.2026) ohne jedoch ein nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG geschütztes Kaltluftentstehungsgebiet zu sein. Etwaige Klimagebiete mit belasteten stadtklimatischen Merkmalen (z.B. Aufheizung) stehen nicht in Bezug / Wechselwirkung zum Plangebiet (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2026), Abfrage: 23.07.2026).

Es bestehen keine Immissionsvorbelastungen durch beispielsweise den Straßenverkehr.

Die Hautwindrichtung ist Südwest. Aufgrund der westlichen bis südwestlichen Exposition des Plangebiets ist dies dem Wind ausgesetzt.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) tragen dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion eine Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist:

- Geschlossene Gehölzbestände
- Einzelbäume

Zusammenfassend sind die örtlichen klimatischen sowie lufthygienischen Belange voraussichtlich nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde)) wäre der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum mimietosum*) (BAb) anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen nicht vollständig bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien’ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV’ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten bei Grünlandnutzung Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion elat*.) zu erhalten oder zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 29.07.2026 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Ein Großteil des Plangebiets besteht aus Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung mit Mais bepflanzt war. Im südwestlichen Plangebiet ist ein großer baumbestimmter geschlossener Gehölzbestand mit Arten wie der Zitterpappel, Feld-Ahorn, Fichten und im Unterwuchs Weißdorn, Sal-Weide, Schwarzer Holunder und Gemeiner Schneeball vorhanden. An diesen Gehölzbestand grenzt eine Neophytenflur an, die zum Großteil aus dem Japanischen Staudenknöterich und Brennnesseln besteht. Dazu kommen Arten wie die Wald-Simse, der Schlangen-Knöterich, Sumpf-Distel und Blutweiderich. In der Mitte der Neophytenflur befindet sich zudem eine Sal-Weide. Diese

Neophytenflur geht in eine Grünlandwiese mittlerer Standorte mäßig intensiv genutzt über, was durch das vereinzelte Vorkommen von folgenden Arten deutlich wird: Acker-Witwenblume, Moschus-Malve, Labkraut, Echter Beinwell und Rapunzel-Glockenblume. Hinzu kommen häufigere Arten wie Deutsches Weidelgras, Knäuelgras und Glatthafer.

An diese Wiese grenzt im Osten ein weiterer baumbestimmter geschlossener Gehölzbestand mit Arten wie der Haselnuss, der Sal-Weide (häufig), Feld-Ulme und Bergahorn an. Diese Baumbestände trennen die Wiese und den Maisacker von dem Schulgelände im Osten.

Auf dem Schulgelände befinden sich einige junge Obstbäume, die jedoch nicht unter den gesetzlichen Streuobstwiesenschutz nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG fallen. Zudem befinden sich weitere Einzelbäume und eine Baumgruppe auf dem Gelände, welches von einer Grünlandwiese mittlerer Standorte, intensiv genutzt, sowie von Trittrasen dominiert wird. Zudem befindet sich auf dem Gelände eine Rasenfläche die als Sportanlage, genauer gesagt als Fußballplatz genutzt wird. Die Wiesen wird durchschnitten von einem vollversiegelten Fußweg.

Zuletzt befinde sich im Südosten des Plangebiets ein überwiegend teilversiegelter Schotterparkplatz, der in einem Bereich im Westen vollversiegelt ist und von baumbestimmten geschlossenen Gehölzstrukturen sowie teilweise im Westen des Parkplatzes von einer Grünlandwiese mittlerer Standorte intensiv bis mäßig intensiv genutzt, umgeben ist. Hier wurden vereinzelt Arten wie Johanniskraut, Klee, Löwenzahn und punktuell Blutweiderich nachgewiesen.

Etwaige Vorkommen regionaler bis nationaler bestandsgefährdeter, seltener Pflanzenarten (Pflanzen mit 'Rote Liste – Status') (www.floraweb.de; Flora der Region Trier 2016) sind ausgeschlossen (am 29.07.2026).

Fauna / Besonderer Artenschutz

Es ist nicht davon auszugehen, dass geschützte ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ sowie etwaige planungsrelevante heimische wildlebende Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.

Es besteht keine Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter Arten.

Lokale Populationen etwaig geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- nicht berührt

Hohe Wertigkeit:

- Baum- und strauchbestimmte geschlossene Gehölzbestände
- Einzellaubbaum
- Einzelobstbäume

Mittlere Wertigkeit:

- Einzelnadelbaum (Fichte)
- Feldweg
- Grünlandwiese mittlerer Standorte intensiv genutzt
- Grünlandwiese mittlerer Standorte intensiv bis mäßig intensiv genutzt
- Baumbestimmte geschlossene Gehölzbestände mit naturferner Pflanzung

Geringe Wertigkeit:
- Neophytenflur
- Trittrasen
- Sportanlage mit Rasenfläche

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:
- Voll- und teilversiegelte Flächen

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Keller Mulde“ innerhalb der Großlandschaft Hunsrück (LANIS, Abfrage: 22.07.2026). Die „Keller Mulde“ ist eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft. Durch umfangreiche Aufforstungen von Bachtälern, Quellmulden und Hangbereichen mit Misch- und Nadelforsten im 20. Jahrhundert hat sich dieser Charakter jedoch vor allem im östlichen Bereich der Einheit verändert. Hier kommen größere Waldbestände vor. Der übrigen Landschaftsraum ist hingegen in den Hochflächen überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Hänge extensiv genutzt sind und sich mit Quellmulden abwechseln. Neben Magergrünland sind vor allem Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichte in den ausgedehnten Mulden verbreitet (LANIS, Abfrage: 22.07.2026).

Das Plangebiet befindet sich zudem im Naturpark Saar-Hunsrück womit eine überregionale Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion im Plangebiet vorliegt. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines ortsnahen Erholungsgebiets, aber auch innerhalb eines Wohn- und Wohnumfelds mit Siedlungsteilen mit dominierender Wohnfunktion (BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG (2015)).

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit mittlerer Strukturierung und somit nur einer mittleren bis geringen landschaftsästhetischen Bedeutung mit dem Ziel, der Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsstrukturen (BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG (2015)).

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare Leitstrukturen können die baumbestimmten, geschlossenen Gehölzbestände dienen.

Durch die geschlossenen Gehölzbestände in der Mitte des Plangebiets liegt nur eine mittlere Einsehbarkeit vor. Demnach sollten diese möglichst erhalten bleiben.

Im Plangebiet befindet sich eine Sportanlage die auch außerhalb des Schulbetriebs zugänglich ist. Somit ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die landschafts- und naturgebundene Erholung zugeordnet. Erholungsbedeutsame Infrastrukturen und Elemente wie Aussichtspunkte, Ruhebanken und Wanderwege sind hingegen nicht im Plangebiet vorhanden.

4.2 Mensch / Sonstige

Beim Immissionsschutz (vgl. Kap. 6.2) sind derzeit keine planungsrelevanten Belange zu berücksichtigen.

4.3 Wechselwirkungen
(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund
(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Dem Plangebiet ist keine überregionale Bedeutung als Teil des landesweiten Biotopverbundes zugewiesen (LANIS, Abfrage: 23.07.2026).

Laut Planung vernetzter Biotopsysteme liegen für das Gebiet auch keine Zielkategorien zum regionalen Biotopverbund vor; die örtlichen Flächen (Ackerflächen und Siedlung) sind nur „biotopverträglich“ zu nutzen (vgl. Abb.1) (Infosystem, Abfrage: 23.07.2026).

Dennoch haben die baumbestimmten, geschlossenen Gehölzbestände eine grundsätzlich mögliche Bedeutung für den lokalen Biotopverbund und können zur Vernetzung sowie als Trittsteine für Vögel dienen. Ergänzungslebensräume zu dem im Plangebiet befindlichen Trittsteinbiotopen sind die westlich und nördlich vorhandenen baumbestimmten, geschlossenen Gehölzstrukturen (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT, OPPENHEIM 1998).

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‚landespflegerische Zielvorstellungen‘) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Entwicklung von Ackergebiet mit hoher Erosionsgefährdung (angepasste Bewirtschaftung)
- Erhalt von Gärten und sonstigen Grünbereichen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung … nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Extensivierung der Grünlandwiesen (derzeit intensive bis mäßig intensive Nutzung)
- Erhalt der geschlossenen heimischen Gehölzbestände
- Erhalt der solitären heimischen Einzelbäume
- Umwandlung der Neophytenflur in eine Hochstaudenflur

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose’ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante’) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben.

Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandswert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4.

Das Plangebiet würde demnach weiterhin in großen Teilen als Grünlandwiese und Acker genutzt werden / verbleiben. Zudem würde das Plangebiet als Schulgelände dienen.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen
(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen
(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Erhalt heimischer geschlossener Gehölzstrukturen:
Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Erhalt von Einzelbäumen:
Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5.1.2 Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

Innere Durchgrünung des Plangebiets:

Die baulich nicht genutzten Flächen der festgesetzten Fläche für Sportanlagen sind als Vegetationsfläche anzulegen. Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Baum-/ Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen. Der Flächenanteil muss mindestens 20 % der öffentlichen Flächen für Sportanlagen aufweisen. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen. Es sollen Pflanzen der unter 5.1.5 angeführten Pflanzlisten verwendet werden. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Herstellung der Sportanlage umzusetzen.

Wasserdurchlässige Beläge:

Private Stellplatz- / Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten in den Baugrundstücken sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (*z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken*) zu gestalten.

5.1.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

5.1.4 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die Pflanzmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken (gemäß Kap.5.1.2) sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit jeweiliger baulicher Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet.

5.1.5 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Die zu den grünordnerischen Maßnahmen gehörenden Pflanzenlisten / Pflanzqualitäten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich aufzuführen.

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des Hunsrücks (vgl. Kap. 4.1.1) zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

Innere Durchgrünung (*gem. Kap. 5.1.2):*

Laubbäume – Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Betula pendula	-	Hänge-Birke
Populus tremula	-	Zitter-Pappel
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	-	Sommer-Linde
Ulmus minor	-	Feld-Ulme

Sträucher – zweimal verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Crataegus laevigata	-	Zweigriffeliger Weißdorn
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Trauben-Holunder
Sorbus aria	-	Gewöhnliche Mehlbeere
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von etwaig beeinträchtigenden Immissionen (Lärm, Gerüche) sind nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Planvorhabens ist vielmehr begründet gewährleistet (vgl. Kap.6.2).

Auch der „sachgerechte Umgang mit Abfällen“ ist sichergestellt. Insbesondere zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle im Plangebiet verwertbaren Abfälle getrennt erfasst und behandelt werden. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient; die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen im Übrigen durch den Landkreis über die zuständigen Entsorgungsunternehmen.

Der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“ wird durch die Planung sichergestellt.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (aufgrund möglicher schwerer Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2) dienen, sind nicht notwendig. Laut dem ‚Überwachungsplan Rheinland-Pfalz (2025)‘ ist zwar die Maxam Deutschland GmbH in Hermeskeil als Störfallbetrieb erfasst. Dieser liegt jedoch über 2 km vom Plangebiet entfernt.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ können Maßnahmen im Plangebiet ergriffen werden, z. B. durch Solarmodule.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind zum Bebauungsplan nicht erforderlich; es sind hierzu insbesondere keine kommunalen Umweltzonen ausgewiesen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz weist auf bekannte römerzeitliche Funde im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung hin, weshalb auch auf der Fläche archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden können. Zur Klärung der tatsächlichen Betroffenheit werden voraussichtlich archäologische Baggersondagen durchgeführt, auf deren Grundlage über das weitere Vorgehen und gegebenenfalls erforderliche Ausgrabungen entschieden wird.

5.3 Empfehlungen / Hinweise

Folgende Punkte sollten insbesondere bei der Durchführung grünordnerischer Maßnahmen (Kap. 5.1) zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:
Während späterer Baudurchführungen ist der Erhalt des Oberbodens (‚Mutterboden‘) zu sichern, insbesondere durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).

Bodenschutz:
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
Es sollten objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vegetationsschutz:
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“.

Ausschluss schädlicher Metalldächer:
Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metalldächern zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden. (ALEX-INFORMATIONSBLATT 28, LUWG 2009)

Begrünung von baulichen Anlagen (Fassaden und Dächer):
Fassaden- und Dachbegrünungen stellen weitere Möglichkeiten grünordnerischer privater Maßnahmen dar. Zur Fassadenbegrünung wird hierbei empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

Heckeneinfriedungen:
Entlang von privaten Grundstücksgrenzen sollten einreihige Strauchhecken gepflanzt werden. Zur Anpflanzung sollten nur Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung' (vgl. Kap. 5.1.2) verwendet werden.

Pflege von Heckenpflanzungen:
Die Pflege anzupflanzender Hecken sollte auf alle 10 bis 15 Jahre einzelstammweises und abschnittweises (max. 50 m) ‘Auf den Stock setzen’ - d.h. Absägen des jeweiligen Stammes und / oder des Astes unmittelbar (ca. 20 cm) über der Bodenoberfläche - beschränkt werden.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des vorliegenden kleinräumigen Bauleitplans nicht zu erwarten; die Entfernung des Vorhabens zum Nachbarstaat Frankreich beträgt über 30 km. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (‚Scoping’, vgl. Kap. 2) wird der Nachbarstaat entsprechend auch nicht beteiligt.

Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind nicht beabsichtigt.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Allgemeines

Die Bilanzierung wird gemäß dem ‚Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz‘ (Stand: Mai 2021) durchgeführt.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der (Vor)entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 03.09.2026), insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Voraussetzung für die Anwendung des standardisierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs ist die im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgte Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.1).

Integrierte Biotopbewertung

Bei der integrierten Biotopbewertung werden folgende Wertstufen zugrunde gelegt; die hierauf aufbauende Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert:

Wertstufe	**Biotopwert BW** (Gesamtwert)
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist in Anlage 7.1 des Praxisleitfadens für sämtliche in Rheinland-Pfalz vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen beschrieben. Die Struktur dieser Biotopwertliste entspricht grundsätzlich der Biotoptypen-Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz (OSIRIS).

Die im Rahmen der Zustandsermittlung erfolgte Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wird demnach wie folgt den OSIRIS-Einheiten und Flächenwerten zugeordnet:

Biotoptyp-Nutzungstyp	**Code / Kürzel**	**Flächen-wert [m²]**	**OSIRIS-Einheit**
Ackerland	OA	16.500	HA0 – Acker
Feldweg	SF	200	VB2 – Feldweg (unbefestigt)
Baumbestimmter geschlossener Gehölzbestand, naturferne Pflanzungen (Nadelholz)	BB, p	850	BF1b – Baumreihe (aus überwiegend nicht autochthonen Arten)
Grünanlagen, Trittrasen	SA, r	2.600	HM4 – Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen
Sportanlage, Rasenfläche	SP, r	500	HU3 – Sportrasen
Versiegelte Fläche, vollversiegelt	Sv, v	450	VB5 – Rad- und Fußweg
Baumbestimmter geschlossener Gehölzbestand	BB	915	BF2a – Baumgruppe (aus überwiegend

			autochthonen Arten)
Grünlandwiese mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt	OG, mä, w1, i	250	EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthafer-wiese)
Versiegelte Fläche, teilversiegelt	SV, t	2.161	HT2 – Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad
Grünlandwiese mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt	OG, mä, w1	2.000	EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)
Ruderal- und Sukzessionsfläche, feuchter Standort, Neophytenflur	OR, f, n	1.000	LB3 – Neophyten-flur
Strauchbestimmte, geschlossene Gehölzstrukturen	BS	50	BB1a – Gebüsch-streifen, Strauchreihe (aus überwiegend autochthonen Arten)

Die zu erwartenden Biotoptypen nach dem Eingriff bzw. Umsetzung der Planung werden ebenso wie folgt den OSIRIS-Einheiten mit Flächenwerten zugeordnet:

Bauflächen		
Sport- u. Erholungsanl. m. hohem Versiegelungsgrad (GRZ 0,8 – 80 %)	24.448 m²	HU1
Strukturarme Grünanlage (20 %) mit Innerer Durchgrünung (vgl. Kap. 5.1.2)	3.028 m²	HM3

BW-Kalk

Durch die landesweite Naturschutzverwaltung liegt ein Kalkulator zur Bilanzierung und Anwendung der integrierten Biotopbewertung vor (https://dienste.naturschutz.rlp.de/tools/bwkalk), welcher wie folgt angewandt wurde (Stand 12.10.2026).

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff:

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff						
Grundwert			**Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag**			
Biotoptyp	**Eigenschaft**	**Wert [BW/m²]**	**Eigenschaft**	**Wert [BW/m²]**	**Fläche [m²]**	**Biotopwert gesamt [BW]**
HA0 – Acker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6			16500	99000
VB2 – Feldweg (unbefestigt)	unbefestigt (Sand-, Erdund Graswege)	9			200	1800
BF1b – Baumreihe (aus überwiegend nicht autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	11			850	9350
HM4 – Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen	keine Differenzierung	5			2600	13000
HU3 – Sportrasen	keine Differenzierung	4			500	2000
VB5 – Rad- und Fussweg	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0			450	0
BF2a – Baumgruppe (aus überwiegend autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			915	13725
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	mäßig artenreich	15			250	3750
HT2 – Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad	geschotterter Belag oder wassergebundene Decke (z.B. Aschenplatz)	3			2161	6483
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19			2000	38000
LB3 – Neophytenflur	keine Differenzierung	3			1000	3000
BB1a – Gebüschstreifen, Strauchreihe (aus überwiegend autochthonen Arten)	mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15			50	750
				Summe	**27476**	**190858**

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff:

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff						
Grundwert			**Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag**			
Biotoptyp	**Eigenschaft**	**Wert [BW/m²]**	**Eigenschaft**	**Wert [BW/m²]**	**Fläche [m²]**	**Biotopwert gesamt [BW]**
HU1 – Sport- u. Erholungsanl. m. hohem Versiegelungsgrad	keine Differenzierung	0			24448	0
HM3 – Strukturarme Grünanlage, Baumbestand nahezu fehlend	keine Differenzierung	8			3028	24224
				Summe	**27476**	**24224**

In der Gesamtbilanz ist somit zunächst ein defizitärer Biotopwert von 166.634 BW-Punkten nach der Planung festzustellen. Daher besteht ein Kompensationsbedarf.

Da im Bebauungsplan Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt wurden, sind diese bei der Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff nicht mit berücksichtigt worden. Bei der Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff wurden die Erhaltsflächen im Flächenumfang von 3.085 m^2 von den 20 % Freiflächen (HM3-Strukturarme Grünanlage) abgezogen.

Schutzgutbezogene Bewertung

Ergänzend zur integrierten Biotopbewertung erfolgt eine Erfassung und Bewertung verschiedener Schutzgüter / Potentiale hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch zu erwartende Eingriffe.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch mögliche Eingriffe wird hierbei grundsätzlich unterschieden in ‚erhebliche Beeinträchtigungen (eB)‘ und ‚erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)‘.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung (siehe oben). Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) ist dagegen grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix:

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	**Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe**		
	I gering	**II mittel**	**III hoch**
1 Sehr gering	--	--	**eB**
2 Gering	--	**eB**	**eB**
3 Mittel	**eB**	**eB**	**eBS**
4 Hoch	**eB**	**eBS**	**eBS**
5 Sehr hoch	**eBS**	**eBS**	**eBS**
6 Hervorragend	**eBS**	**eBS**	**eBS**

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter und ihrer Funktionen („Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen“) erfolgt entsprechend der Kriterien und der Bewertungsrahmen nach Anlage 7.2 des Praxisleitfadens in den vorgenannten Wertstufen von 1 bis 6.

Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) dem Schutzgut Boden. Bodenversiegelungen stellen daher regelmäßig eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren sind. Entsprechende Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten.

Andererseits sind bei manchen Ausprägungen von Schutzgütern sowie zugeordneten Wirkungsstufen auch überhaupt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Vorhaben ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eB) für die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima / Luft, Wasser – Oberflächenwasser, Grundwasser und Hochwasserschutzfunktion, Pflanzen und Tiere.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) sind für das Schutzgut Boden gegeben.

Im Folgenden wird näher auf die Schutzgüter eingegangen (gemäß 7.2 des Praxisleitfadens):

Schutzgut Landschaftsbild:

Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes:

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Keller Mulde“ innerhalb der Großlandschaft Hunsrück. Auf Teilen des Plangebiets selbst, sowie auch westlich des Plangebiets findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Nach Osten hin befindet sich eine Schule sowie einige Gehölzstrukturen. Deshalb wird die Landschaft als eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien bewertet **(mittel (3))**. Da die Gehölzstrukturen in Teilen zum Erhalt festgesetzt werden, wird die **Intensität des Eingriffs** als **gering (I)** eingestuft.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung:

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Saar-Hunsrück womit eine überregionale Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion im Plangebiet vorliegt. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines ortsnahen Erholungsgebiets, aber auch innerhalb eines Wohn- und Wohnumfelds mit Siedlungsteilen mit dominierender Wohnfunktion. Im Plangebiet befindet sich eine Sportanlage die auch außerhalb des Schulbetriebs zugänglich ist. Somit ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die landschafts- und naturgebundene Erholung zugeordnet. Erholungsbedeutsame Infrastrukturen und Elemente wie Aussichtspunkte, Ruhebanken und Wanderwege sind hingegen nicht im Plangebiet vorhanden. Insgesamt handelt es sich demnach um eine Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft **(mittel (3))**. Da durch das Vorhaben Teile der Gehölzstrukturen erhalten bleiben und dem Gebiet insgesamt keine hohe Bedeutung des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft zugeordnet wird, wird die **Intensität des Eingriffs** als **mittel (II)** eingestuft.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Klima / Luft:

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen:

Lokalklimatisch befindet sich im Plangebiet ein Freilandklima mit einer mäßigen Kaltluftstromdichte von Norden nach Süden durch den Westen des Plangebiets (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2026), Abfrage: 23.07.2026) ohne jedoch ein nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG geschütztes Kaltluftentstehungsgebiet zu sein. Etwaige Klimagebiete mit belasteten stadtklimatischen Merkmalen (z.B. Aufheizung) stehen nicht in Bezug / Wechselwirkung zum Plangebiet (Landesamt für Umwelt (2026), Abfrage: 23.07.2026). Es bestehen keine Immissionsvorbelastungen durch beispielsweise den Straßenverkehr. Damit wird die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion als **mittel (3)** bewertet. Die **Intensität des Eingriffs** wird ebenfalls als **mittel (II)** bewertet, da durch den Eingriff nur allgemein bedeutsame lokalklimatische Freiflächen verloren gehen.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken / -speicher:

Die Böden im Plangebiet sind Ranker-Braunerden, Braunerden und Parabraunerden. Dementsprechend ist dem Plangebiet bezogen auf die Klimaschutzfunktion durch

Treibhausgassenken / -speicher die Bewertung **mittel (3)** zuzuordnen. Da die Böden zwar eine mittlere Klimaschutzfunktion haben, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind, wird auch die **Intensität des Eingriffs** als **mittel (II)** eingestuft.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Wasser:

Oberflächenwasser:

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, weshalb die **Intensität des Eingriffs** als **gering (I)** eingestuft wird.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Grundwasser:

Die Art des Hohlraums für den Oberen Grundwasserleiter im Plangebiet ist Kluft des Paläozoikum des südlichen Schiefergebirges (LGB, Abfrage: 23.07.2026). Die Schutzwirkung des Grundwasserleiters wird als mittel eingestuft und die Durchlässigkeit als gering bis äußerst gering. Der Grundwasserkörper im Plangebiet gehört zur Prims, die Grundwasserlandschaft im Plangebiet ordnet sich zu den Devonischen Quarziten. Die Grundwasserüberdeckung ist mittel (LGB, Abfrage: 23.07.2026). Die Grundwasserneubildungsrate von 2003 bis 2024 liegt bei ca. 196 mm/a und ist somit im oberen mittleren Bereich (WASSERPORTAL, Abfrage: 23.07.2026). Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser ist somit **mittel (3)**. Durch das Bauvorhaben kommt es zur Neuversiegelung weshalb die **Intensität des Eingriffs** auch als **mittel (II)** bewertet wird.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion):

Die Sturzflutgefahrenkarte zeigt, dass nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (40-47 mm in einer Stunde) nahezu kein Oberflächenwasser über das Plangebiet abläuft (vgl. Abb. 2) (Sturzflutenkarte, Abfrage: 28.07.2026). Explizite Hochwassergefährdungen gibt es zudem nicht. Die **Intensität des Eingriffs** wird als **gering (I)** eingestuft.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Boden:

Natürliche Bodenfunktionen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser:

Die Bodenarten im Plangebiet sind Lehm, stark lehmiger Sand sowie sandiger Lehm. Zu Teilen des Plangebiets liegen keine Informationen zur Bodenart vor. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sind die Böden jedoch in weiten Teilen nicht mehr naturnah. Das Ertragspotential auf dem Plangebiet ist mittel. Die Feldkapazität (Wasserspeicherfähigkeit) ist gering und die nutzbare Feldkapazität (Das für die Pflanzen verfügbare Wasser im Boden) ist mittel. Das Nitratrückhaltevermögen ist ebenfalls mittel. Daraus ergibt sich eine geringe Bodenfunktionsbewertung. Die örtliche Ackerzahl liegt mit > 20 bis ≤ 40 unter dem landesweiten Durchschnitt. Demnach handelt es sich hier um Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen und erhält die Bewertung **gering (2)**. Bodenversiegelungen wie sie durch den Eingriff zu erwarten sind, stellen jedoch regelmäßig eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar.

➔ **Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes:

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen und gefährdeten Bodentypen oder Bodenformen vorhanden. Auch kommen keine Ausprägungen von Böden oder Geotopen mit wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung vor. Demnach handelt es sich hierbei um Ausprägungen von Böden mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung, was die Bewertung **gering (2)** erhält.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Pflanzen:

Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt:

Ein Großteil des Plangebiets besteht aus landwirtschaftlich genutztem Acker. Zudem kommen im Plangebiet Gehölzbestände vor. Diese bestehen mit Ausnahme einer naturfernen Baumreihe mit Fichten überwiegend aus heimischen Arten. Zudem befindet sich im Plangebiet eine feuchte, Neophyten dominierte Ruderal- und Sukzessionsfläche sowie eine mäßig intensiv genutzte Grünlandwiese mit vereinzelt Arten die extensiv genutzte Standorte anzeigen. Allgemein handelt es sich jedoch trotzdem nur um einen Standort mit mittlerer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt von Pflanzenarten und wird deshalb als **mittel (3)** bewertet. Da durch das Vorhaben keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten verloren gehen, wird die **Intensität des Eingriffs** als **gering (I)** bewertet.

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Tiere:

Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt:

Im Plangebiet dominieren ackerbaulich genutzte Flächen ohne Bedeutung für Tierarten. Darüber hinaus befinden sich jedoch auch Gehölzstrukturen im Plangebiet die für Tierarten von Bedeutung sein können. Große Teile der Gehölzstrukturen werden jedoch zum Erhalt festgesetzt. Zusammenfassend wird die Bedeutung des Plangebiets für Tierarten als **mittel (3)** eingestuft und die **Intensität des Eingriffs** ebenfalls als **mittel (II).**

➔ **Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten**

Versiegelung

Im Plangebiet ist im aktuellen Zustand (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan) derzeit bereits eine Vollversiegelung von 450 m^2 sowie eine Teilversiegelung von 2300 m^2 festzustellen.

Durch die geplante Öffentliche Fläche für Sportanlagen, Zweckbestimmung „Sportplatz“ können nun gemäß den obigen Angaben (Biotoptypen nach dem Eingriff bzw. Umsetzung der Planung) bis zu 24.448 m^2 dauerhaft versiegelt werden.

Damit werden langfristig durch das Baugebiet „Sportplatz an der IGS“ voraussichtlich bis zu überschlägig 2,2 ha bislang unversiegelter Flächen neu versiegelt / bebaut.

Durch **Bodenversiegelungen im Umfang von ca. 2,2 ha** sind somit erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten (vgl. oben).

6.1.1 Externe Kompensation (Landschafts- und Grünordnungsplanung)

6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Es sind - außerhalb der vorgenannten behandelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) – weitere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abzureißende Gebäude sind im Plangebiet jedoch derzeit nicht vorhanden. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen, um insbesondere mögliche „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ in der Planung zu berücksichtigen.

6.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase ist temporär mit baubedingten Emissionen und Beeinträchtigungen zu rechnen.

Baulärm

Durch Erdarbeiten, Anlieferung von Baumaterial sowie Hochbauarbeiten entstehen zeitlich begrenzte Lärmemissionen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Schule können vorübergehende Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Da die Bautätigkeiten jedoch auf die übliche Tagesarbeitszeit beschränkt sind und nur einen begrenzten Zeitraum betreffen, werden die Auswirkungen insgesamt als vorübergehend und nicht erheblich eingestuft.

Staub- Abgasemissionen

Während der Bauarbeiten kommt es zu temporären Staubentwicklungen sowie Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Möglichkeit üblicher Minderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchtung von Baustraßen) sind keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baustellenverkehr

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Bauphase kann zu vorübergehenden Belastungen im angrenzenden Wohngebiet und Schulgelände führen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend sind die baubedingten Auswirkungen temporär und insgesamt nicht erheblich.

6.2.2 Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Entwicklung einer Öffentlichen Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind vor allem sportplatztypische Emissionen zu erwarten.

Lärm

Verkehrslärm

Durch die Errichtung einer Öffentlichen Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entsteht zusätzlicher Ziel- und Quellverkehr. Dieser führt zu einer leichten Erhöhung der Verkehrsbelastung in den angrenzenden Straßen. Da angrenzend jedoch bereits eine Schule vorhanden ist, ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Lärmbelastung auszugehen.

Auch die nach DIN18005 einzuhaltenden Orientierungswerte für Geräusche von Sportanlagen in angrenzenden Mischgebieten (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) werden voraussichtlich nicht überschritten.

Betriebsgeräusche bzw. Alltagsgeräusche / soziale Geräusche

Von einer Sportanlage gehen voraussichtlich sportplatztypische Geräusche, wie solche von spielenden Menschen die Mannschaftssport betreiben, aus, ob diese Auswirkungen erheblich sind, wird durch ein Schallgutachtet untersucht und bewertet.

Luftschadstoffe

Die Zunahme des Kfz-Verkehrs führt zu zusätzlichen Emissionen (NOx, Feinstaub). Aufgrund des insgesamt begrenzten zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist jedoch keine relevante Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Lichtimmissionen

Durch Parkplatzbeleuchtung sowie Außenbeleuchtung des Sportgeländes kann es zu einer gewissen Aufhellung der bislang teilweise unbebauten Bereiche kommen. Für die angrenzende Schule sind jedoch keine erheblichen Blendwirkungen zu erwarten. Für den bislang unbebauten Landschaftsraum stellt die Lichtzunahme eine Veränderung dar, jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nahezu vollständig unverbaut. Da jedoch auf dem Großteil der Flächen Landwirtschaft betrieben wird, trägt das Gebiet nur sehr geringfügig zur Erholung oder zum Freizeitsport des Menschen bei. Durch das Vorhaben wird jedoch die Erholung bzw. der Freizeitsport im Gebiet stark erhöht, was positive Auswirkungen auf den Menschen hat.

Gerüche

Von Sportanlagen selbst gehen voraussichtlich keine relevanten Gerüche aus, weshalb keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Auch die Immissionswerte nach Anlage 7 TA Luft werden sehr wahrscheinlich durch das Vorhaben nicht überschritten.

Erschütterungen, Wärme und Strahlungen

Dauerhafte erschütterungsintensive Anlagen sind nicht zu erwarten. Relevante Wärmeemissionen können nur in sehr geringem Maße durch Gebäudeheizungen entstehen und sind lokal begrenzt. Schädliche Strahlungen sind nicht zu erwarten.

Abfälle

Negative „Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ sind nicht zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen (vgl. Kap. 5.2).

Wasser

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu negativen Auswirkungen bezüglich der Entwässerung kommt. Der Anschluss an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz erfolgt über die zu erschließenden Systeme.

Klima und Klimawandel

Durch zusätzliche Versiegelung kann es lokal zu einer geringfügigen Erwärmung (Mikroklima) kommen. Es sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima oder die menschliche Gesundheit zu erwarten. Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel

bezüglich Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die kleinräumig beabsichtigte Bauleitplanung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine besondere Hochwasser- oder Starkregengefährdung ist ebenfalls nicht gegeben.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine möglichen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Es ist zwar die Maxam Deutschland GmbH in Hermeskeil als Störfallbetrieb erfasst. Dieser liegt jedoch über 2 km vom Plangebiet entfernt (Überwachungsplan Rheinland-Pfalz – MKUEM 2025). Direkte Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind somit ausgeschlossen. Eine Anfälligkeit der Vorhaben für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Stets (außerhalb der Bauleitplanung) verbleibende Restrisiken bezüglich von schweren Unfällen oder gar Katastrophen (z.B. durch Straßenverkehr, etc.) sind hiervon unberührt.

Boden

Bodenbelastungen / Altlasten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die wesentlichen Veränderungen bestehen in einer leichten Zunahme des Verkehrs und einer leichten Veränderung der örtlichen Lärm- und Lichtsituation.

6.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Ein besonderes „kulturelles Erbe“ oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz (vgl. Kap. 4.1.5) ist örtlich nicht gegeben.

Landschaftselemente mit einer ausgeprägten kulturhistorischen Landschaftsentwicklung, werden vom Bauleitplan nicht berührt.

Das Plangebiet liegt jedoch im Naturpark Saar-Hunsrück, womit eine überregionale Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen besteht.

Demnach kommen die übergeordneten Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) im Plangebiet zu mäßigen Einstufungen (vgl. Kap4.1.5.).

Etwaige örtlich im Plangebiet selbst nicht vorhandene, besonders bedeutsame historische Kulturlandschaften wären „Ausschnitte aus der aktuellen Kulturlandschaft, welche durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt sind“ (HUCK 2013). Insbesondere naturschutzrechtliche besonders relevante Bestandteile einer Kulturlandschaft (HUCK 2013), wie z. B. Streuobst, Heiden, strukturreiche Gärten, Parkanlagen, Alleen, Hohlwege oder Trockenmauern werden von der Planung nicht berührt (vgl. Plananhang).

Es besteht zusammenfassend kein signifikantes landschaftskulturelles Erbe, welches ggf. in der Umweltprüfung zu berücksichtigen wäre (ARBEITSGEMEINSCHAFT KULTURELLES ERBE IN DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 2024). Auch Belange etwaigen archäologischen Erbes (vgl. Kap. 3.3.1) und / oder baukulturelles Erbe sind hier nicht planungsrelevant.

Sachgüter

Die örtliche Ackerzahl liegt mit > 20 aber ≤ 40 Äckern unter dem landesweiten Durchschnitt. Dennoch ist die beabsichtigte Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen (nach § 1a (2) BauGB) zu begründen; dies erfolgt in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan.

Forstliche Belange bzw. Waldsachgüter werden von der Planung nicht berührt.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist vorrangig die Ortsgemeinde / Stadt in eigener Verantwortung als kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde'.

Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings); Gegenstand der Überwachung ist demnach insbesondere die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB mit Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 5.1:

a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Kompensationsmaßnahmen):
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde / Stadt, Naturschutzbehörden
Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung
Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung

b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde / Stadt
Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, Überwachung von Lärmbelästigungen, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Weitere Überwachungsmöglichkeiten:

- Überwachung von Verkehrsbelastungen / -entwicklungen
- Überwachung von Geruchsbelästigungen

- Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse (Monitoring zur Evaluierung besserer Methoden und Verfahren)
- Messungen von Luftschadstoffen (z.B. Ozon)
- Biomonitoring / Bioindikation
  (z.B. Feststellung von Immissionsbelastungen durch Flechtenkartierungen)
- Überprüfen von Gewässerqualitäten / Gewässergüte

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Insbesondere folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Landschaftsplan VG Hermeskeil
- BFN (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz
- HAND ET AL. (2016): Flora der Region Trier
- HUCK (2013): Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft. UPR 6/2013
- MUEEF (2021): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz
- MKUEM (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Informationssysteme:

- Floraweb, www.floraweb.de
- Wasserportal, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV), https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=2
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Planung vernetzter Biotopsysteme, https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs
- Umweltatlas RLP, https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php
- Artdatenportal https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal
- Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, https://kulturdb.de/
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2026), https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#16/50.0913/6.2729